

An die L-Bank Wirtschaftsförderung	Anmeldung zum Busprogramm nach § 2 Ziffer 11 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) und Antrag auf Gewährung der Zuwendung
---	--

Bitte für jedes Fahrzeug einen gesonderten Antrag ausfüllen!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag vorzugsweise per E-Mail an Bus-Antrag2024@l-bank.de an die L-Bank

Kreis-Nummer	Kunden-Nummer
--------------	---------------

Antrag auf einen Zuschuss

- Linienbusförderung (Bitte Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 ausfüllen)
 Bürgerbusförderung (Bitte Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 ausfüllen)

1. Allgemeine Angaben (Zutreffendes bitte unterstreichen, ankreuzen beziehungsweise ausfüllen)

1.1 Förderjahr 2024

Maßgeblich ist die Richtlinie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV-Linienbusse und Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Richtlinie Busförderung) vom 17.08.2023, Az. VM3-3894-351/8/6 (im Folgenden: Richtlinie Busförderung).

1.2 Antragsteller¹ (bitte stets vollständig ausfüllen!)

Name, Firma, Verein, Kommune, Landkreis (Bezeichnung des Antragstellers)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Rechtsform	HR-/VR-Nummer (soweit vorhanden)	Steuernummer (13 Stellen/Finanzamt)	Gründungsdatum TT.MM.JJJJ
Gesetzlicher Vertreter			
Ansprechpartner			
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

1.3 Betriebssitz (sofern abweichend von 1.2)

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort

1.4 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- kommunal privat

Name der Gesellschafter	Jeweiliger Anteil am Gesellschaftskapital in %	Geburtsdatum	Privatadresse (Straße, PLZ, Ort)

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

1.5 KMU-Eigenschaft des Antragstellers (Bitte stets vollständig ausfüllen)

Die so genannte KMU-Definition der EU gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (VO EU Nummer 651/2014) unterscheidet verschiedene Unternehmensgrößenklassen: Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen (KMU) sowie größere Unternehmen (Nicht-KMU). Mehr Informationen, insbesondere auch zur Berechnung der Schwellenwerte für die jeweilige Größenklasse, erhalten Sie im Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Infoblatt) und unter www.l-bank.de/kmu.

Die Einordnung in eine bestimmte Größenklasse kann für die beihilferechtliche Ausgestaltung der Förderung von Bedeutung sein, insbesondere für die Förderhöhe bei emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 der Technischen Richtlinie; Im Folgenden: emissionsfreie und saubere Fahrzeuge.

Der Antragsteller ist

- ein Kleinst- oder kleines Unternehmen (KU)
- ein mittleres Unternehmen (MU)
- kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der AGVO (Nicht-KMU) (zum Beispiel Kommunen, Landkreise oder kommunale Unternehmen)

Folgende Unternehmen (Antragsteller und gegebenenfalls verflochtene Unternehmen) wurden in die KMU-Betrachtung einbezogen:

(Angaben in Ziffern 1.6 bis 1.9 beziehen sich nur auf das beantragte Fahrzeug und nicht auf das gesamte Unternehmen.)

- 1.6 Der Antragsteller ist Inhaber von Liniengenehmigungen nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), beschafft das beantragte Fahrzeug und betreibt die Linienverkehre selbst.
- 1.7 Der Antragsteller ist Inhaber von Liniengenehmigungen nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und beschafft das beantragte Fahrzeug, betreibt die Linienverkehre aber nicht selbst.
- 1.8 Der Antragsteller ist Auftragsunternehmer im Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG, beschafft das beantragte Fahrzeug und betreibt den Linienverkehr.

Auftraggeber

1.9 Der Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG wird überwiegend durchgeführt

- im ländlichen Raum (gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg)
- im Verdichtungsraum

In folgenden Landkreisen (Verkehre in Landkreisen mit den höchsten Anteilen zuerst):

2. Angaben zum zu fördernden Fahrzeug

2.1 Angaben zum Vorhabensbeginn

Hinweis: Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie Busförderung ist eine Förderung grundsätzlich nur für zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnene Vorhaben zulässig. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Es können gegebenenfalls Ausnahmen zugelassen werden (Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO).

Geplanter Vorhabensbeginn (Datum Bestellung)	Geplantes Vorhabensende (Datum Zulassung)
--	---

- Die verbindliche Fahrzeugbestellung erfolgte bereits
 - Für das beantragte Vorhaben wurde eine Ausnahme von dem Grundsatz des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt / zugelassen (Unbedenklichkeitsbescheinigung):

Datum (TT.MM.JJJJ)	Aktenzeichen
--------------------	--------------

2.2 Art der geplanten Beschaffung

Bei der zu fördernden Maßnahme handelt es sich um

- die Beschaffung eines Neufahrzeugs
- die Beschaffung eines Vorführfahrzeugs
 - Das Fahrzeug hat keine höhere Laufleistung als 20.000 km (beziehungsweise 10.000 km bei der Bürgerbusförderung) und war zuvor nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen. Der Zeitraum zwischen der Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen beträgt weniger als 6 Monate.
- die Nachrüstung eines bestehenden Fahrzeugs
 - Die Nachrüstung erlaubt die Einstufung des Fahrzeugs als ein Fahrzeug mit batterieelektrischem Antrieb.
 - Die Nachrüstung erlaubt die Einstufung des Fahrzeugs als ein Fahrzeug mit Brennstoffzellenantrieb.
 - Das umzurüstende Fahrzeug hat ein Höchstalter von 8 Jahren oder eine Laufleistung von 400.000 km noch nicht überschritten.
- die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs (nur bei Bürgerbusförderung)
 - Das Fahrzeug ist nicht älter als drei Jahre und hat keine höhere Fahrleistung als 150.000 km.

Bei Nachrüstung eines bestehenden Fahrzeugs sind beigefügt:

- Nachweis, dass die Nachrüstung die Einstufung des Fahrzeugs als ein Fahrzeug mit batterieelektrischem Antrieb oder mit Brennstoffzellenantrieb erlaubt.
- Nachweis, dass das umzurüstende Fahrzeug ein Höchstalter von 8 Jahren oder eine Laufleistung von 400.000 km noch nicht überschritten hat.
- Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Umrüstung gegenüber einer Neuanschaffung des Fahrzeugs.

2.3 Fahrzeugart des zu beschaffenden Fahrzeugs

- Das zu beschaffende Fahrzeug wird den Voraussetzungen der Richtlinie Busförderung und der Technischen Richtlinie (Anlage 1 zur Richtlinie Busförderung) entsprechen (bitte bei Fahrzeugbestellung darauf hinweisen!)

Busart	FE	Fabrikat und Typ (soweit bekannt)
Kleinbus Klasse M1 (6 bis 8 Sitzplätze zuzüglich Fahrersitz)	0,20	
Kleinbus Klasse M2 (bis 8 m Länge)	0,50	
Midibus (über 8 bis 10 m Länge) / Busanhänger (zur Personenbeförderung inklusive Umrüstung des Zugfahrzeugs)	0,75	
Solo-Bus (über 10 bis 12 m Länge)	1,00	
Solo-Bus (über 12 bis 15 m Länge; dreiachsig)	1,25	

Busart	FE	Fabrikat und Typ (soweit bekannt)
Gelenkbus (bis 18 m) / Doppelstockbus (bis 12 m Länge)	1,50	
Gelenkbus (über 18 m) / Doppelstockbus (über 12 m Länge) / O-Bus oder Buszug	1,75	

2.4 Ausstattung des zu beschaffenden oder des nachzurüstenden Fahrzeugs (Bitte unbedingt ankreuzen)

Bei dem oben genannten zu beschaffenden Fahrzeug handelt es sich um ein barrierefreies Linienfahrzeug mindestens gemäß nachfolgend genannter Ziffer der Technischen Richtlinie ausgestattet	Ja	Nein
3.1 mit Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips durch visuelle und akustische Informationsquellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 mit voller Niederflurigkeit mindestens zwischen der Einstiegs- und ersten Ausstiegstür (Low-Entry-Bus)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 mit einer Rampe je Fahrzeug zum barrierefreien Ein- und Ausstieg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 mit einem niederflurigen Einstieg oder Ausstieg und mit einem barrierefreien Zugang zur Rollstuhlfläche (bei Klein- und Midibussen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 bei Fahrzeugen der Klasse M1, die im On-demand-Verkehr (§ 44 PBefG) eingesetzt werden: ohne barrierefreie Ausstattung; der Vorhabensträger bestätigt jedoch, dass er jederzeit dafür sorgen wird, dass bei Bedarf für jeden notwendigen Einsatzfall ohne längere Wartezeit ein barrierefreies Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ohne Kofferraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Bei barrierefreien, niederflurigen Doppelstockbussen mit Linienausstattung:		
5.1 mit Mehrzweckbereich im Innenraum oder einem Gepäckrack (Doppelstockbusse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2. bauartbedingter Kofferraum ist vorhanden (darf nicht genutzt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3 ohne Toilette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. mit einem Abbiegeassistenzsystem, einer Fahrerschutzscheibe sowie einem Antivirenfiltersystem (Fahrzeuge über 10 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.5 Angaben zum zu ersetzenden Fahrzeug bei Ersatzbeschaffungen

(Linienbusse in Kategorie 4 und Bürgerbusse mit sonstiger Antriebsart):

Das jetzt zu ersetzende Fahrzeug wurde bereits in früheren Förderjahren nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert:

ja, im Förderjahr nein

2.5.1 Allgemeine Angaben

Amtliches Kennzeichen	Fabrikat	EU-Abgasnorm	Fahrzeugart (FE)
-----------------------	----------	--------------	------------------

2.5.2 Zulassungs- / Nutzungsdauer

Tag der Erstzulassung	
Tag der Zulassung des zu ersetzenden Fahrzeugs auf den Antragsteller Kopie der vollständigen Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (Fahrzeugbrief) beifügen	
Gegebenenfalls Tag der Abmeldung des zu ersetzenden Fahrzeugs	
Nutzungsdauer des zu ersetzenden Fahrzeugs beim Antragsteller	Jahre

2.5.3 Angaben zur Laufleistung des zu ersetzenden Fahrzeugs

Kilometerstand am Tag der Zulassung auf den Antragsteller	km	
Kilometerstand am Tag der Antragstellung Kopie der letzten Bescheinigung über eine Untersuchung nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in den Personennahverkehr (BOKraft) oder sonstigen Nachweis beifügen	km	
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (Bescheinigungen des Zollamtes über die Befreiung von der Kfz-Steuer nur bei Fahrzeugen mit einer Einstiegshöhe >= 860 mm beifügen)	von	bis

3. Vorgesehene Zusatz- und Sonderausstattungen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die hier beantragte Zusatz- beziehungsweise Sonderausstattung bezieht sich auf ein zu förderndes Fahrzeug gemäß diesem Antrag ja nein

(Der Antrag wird der Kategorie 4 zugeordnet, bei Bürgerbussen kann die Zusatz- und Sonderausstattung nur in Verbindung mit einem geförderten Fahrzeug gefördert werden.)

1	<u>Im Fahrzeuginnenraum (bei geförderten Fahrzeugen):</u> Zusätzliche Ausrüstungen zur Fahrrad- oder Rollstuhlmitnahme, die über die Standardausführung hinausgehen Dabei handelt es sich um <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
2	<u>Außerhalb des Fahrzeugs (auch für nicht geförderte Fahrzeuge):</u> Fahrradanhänger und sonstige zur Fahrradmitnahme geeignete Vorrichtungen einschließlich Umrüstung	<input type="checkbox"/>
3	<u>Bei geförderten Fahrzeugen:</u> → Maßnahmen zum Energiemanagement mit dem Ziel der Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs Dabei handelt es sich um einen gesonderten Einbau: (nicht serienmäßige Ausstattung des Fahrzeugs) → eines Rekuperationsmoduls → regelbarer Nebenaggregate → Mild-Hybride → Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	→ Nachrüstungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes Dabei handelt es sich um → SCR-Filter → Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Amtliches Kennzeichen des nachzurüstenden Fahrzeugs: <input type="text"/>	
	Bewilligungsbescheid für die ursprüngliche Förderung des nachzurüstenden Fahrzeugs vom <input type="text"/>	
4	Systeme zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und zur Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes → Telematiksysteme	<input type="checkbox"/>
5	<u>Nur für nicht geförderte Überlandlinienbusse:</u> Hublift einschließlich Einbau	<input type="checkbox"/>

Die Beihilferechtliche Bestätigung nach Ziffer 8.3.3 des Antragsformulars ist beigefügt.

4. Förderkategorie (Förderziel) (nur für Busförderung)

4.1 Kategorie 1 (Ziffer 1 der Technischen Richtlinie):

Erhöhung des Anteils von im ÖPNV eingesetzten Kraftomnibussen mit Antrieben aus erneuerbaren Energien (emissionsfreie Fahrzeuge)

- Fahrzeug mit batterieelektrischem Antrieb
- Fahrzeug mit Brennstoffzellenantrieb
- Oberleitungsbus

Beigefügt sind:

- Angebot für das zu fördernde Fahrzeug beziehungsweise für die Fahrzeugnachrüstung
- Vordruck 9076-2 Anlage Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für den Umweltschutz

4.2 Kategorie 2 (Ziffer 1 der Technischen Richtlinie):

Erhöhung des Anteils von im ÖPNV eingesetzten Kraftomnibussen mit Antrieben aus erneuerbaren Energien (saubere Fahrzeuge)

- Plug-In-Hybrid-Fahrzeug (nicht Mild-Hybrid)

Beigefügt sind:

- Angebot für das zu fördernde Fahrzeug
- Vordruck 9076-2 Anlage Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für den Umweltschutz

4.3 Kategorie 3:

Fahrzeugbestand:

Gesamtbestand im antragstellenden Unternehmen an steuerbefreiten, im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen zum 30.06. des Vorjahres

Anzahl Fahrzeuge
(nicht Fahrzeugeinheiten)

**Schaffung eines größeren Angebots im straßengebundenen ÖPNV
(nur Linienverkehre nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG)**

Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG:	von	nach
Neueinrichtung eines Linienverkehrs Kopie der neuen Liniengenehmigung und Bestätigung durch den Auftraggeber sind beizufügen		
Erweiterung eines bestehenden Linienverkehrs Kopie der Liniengenehmigung, des alten und des neuen Fahrplans mit Kennzeichnung der Änderungen sind beizufügen		
Taktverdichtung eines bestehenden Linienverkehrs Kopie der Liniengenehmigung, des alten und des neuen Fahrplans mit Kennzeichnung der Änderungen sind beizufügen		
Höhere Transportkapazität durch Einsatz eines zusätzlichen Busses Nachweise / Bestätigungen für die Notwendigkeit eines Verstärkerbusses sind beizufügen		

Hinweis: Die entsprechenden Genehmigungen und die oben genannten Nachweise/Bestätigungen **müssen** zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Beigefügt sind:

- Angebot für das zu fördernde Fahrzeug
- Die Beihilferechtliche Bestätigung nach Ziffer 8.3.2 des Antragsformulars

4.4 Kategorie 4:

Fahrzeugbestand:

Gesamtbestand im antragstellenden Unternehmen an steuerbefreiten, im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen zum 30.06. des Vorjahres

Anzahl Fahrzeuge
(nicht Fahrzeugeinheiten)

Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge im ÖPNV (Ersatzbeschaffung)

- Fahrzeugersatzbeschaffung mit Verbesserung der Abgasnorm oder Typgenehmigung
 Fahrzeug mit EU-Typgenehmigung 6D hinsichtlich der Emissionen (Emissionsklasse 6D) für Fahrzeuge mit der Abgasnorm 6 oder niedriger

Beigefügt sind:
 → Angebot für das zu fördernde Fahrzeug
 → Die Beihilferechtliche Bestätigung nach Ziffer 8.3.2 des Antragsformulars

5. Bürgerbus

5.1 Angaben zum zu beschaffenden Fahrzeug

- Niederflerbus
- Sonstiger barrierefreier Bus (mit Hublift, Rampe oder Ähnlichem)
- Fahrzeug wird im On-demand-Verkehr (§ 44 PBefG) eingesetzt und ist nicht barrierefrei
 - Ich als Vorhabenträger werde dafür sorgen, dass bei Bedarf für jeden notwendigen Einsatzfall ohne längere Wartezeit ein barrierefreies Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.

- Erstbeschaffung Ersatzbeschaffung

Es wird ein

- emissionsfreies Fahrzeug mit batterieelektrischem Antrieb

- sauberes Plug-In-Hybrid-(nicht Mild-Hybrid)-Fahrzeug

beschafft.

sonstige Antriebsart

Für emissionsfreie und saubere Fahrzeuge sind beigefügt:
 → Angebot für das zu fördernde Fahrzeug beziehungsweise für die Fahrzeugnachrüstung
 → Vordruck 9076-2 Anlage Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für den Umweltschutz

5.2 Voraussetzungen für die Förderung eines Bürgerbusses

- Der Linienverkehr wird ehrenamtlich betrieben.
- Der Bedarf für den Bürgerbus ist nachgewiesen.
- Ein Gremienbeschluss über die Einrichtung der Bürgerbuslinie ist vorhanden.
- Geeignetes Fahrpersonal steht zur Verfügung.

6. Beschaffungskosten / Finanzierung

- bitte stets vollständig ausfüllen! -

6.1 Kostenplan		
1	Beschaffungskosten für das Fahrzeug (alle Kategorien) beziehungsweise Kosten der Nachrüstung abzüglich Erlöse für ausgebaute Teile	EUR
2	Davon bei emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen: Investitionsmehrkosten für Umweltschutz gemäß Anlage (Vordruck 9076-2)	EUR
3	Beschaffungskosten für gemäß Richtlinie Busförderung förderfähige Zusatz- beziehungsweise Sonderausstattung (gemäß Ziffer 3)	EUR
4	Beschaffungskosten für weitere Zusatz- beziehungsweise Sonderausstattung (nicht förderfähig)	EUR
5	Summe Beschaffungskosten (ohne MwSt, abzüglich Rabatte)	EUR

6.2 Finanzierungsplan		
1	Beantragter Zuschuss für das zu fördernde Fahrzeug Hinweis zur Ermittlung der Förderhöhe: → Emissionsfreie und saubere Fahrzeuge: Förderhöhe richtet sich nach Ziffer 6.3 und 6.4 der Richtlinie Busförderung. → Sonstige Antriebsarten: Bei Linienbussen wird die Förderhöhe gemäß Ziffer 6.5 und 6.6 ermittelt. Bei Bürgerbussen ist die Ziffer 10, Tabelle 4 maßgeblich.	EUR
2	Beantragter Zuschuss für die Zusatz- beziehungsweise Sonderausstattung Hinweis zur Ermittlung der Förderhöhe: Förderhöhe richtet sich nach Ziffer 6.7, Tabelle 3 der Richtlinie Busförderung.	EUR
3	Eigenkapital	EUR
4	Darlehen des Finanzierungsinstituts/der Hausbank	EUR
5	Weitere Fördermittel: (Bitte stets angeben!)	EUR
6	Summe Finanzierung = Summe der Beschaffungskosten (ohne MwSt, abzüglich Rabatte)	EUR

7. Geplante Nutzung des zu beschaffenden Fahrzeugs im Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 des PBefG – Zweckbindungsfrist

Die Richtlinie Busförderung sieht folgende, alternativ einzuhaltenden Zweckbindungsfristen vor:

- mindestens 8 Jahre
- mindestens 6 Jahre und zusätzlich mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern)
- mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge bis zu 8 Metern) nach Zulassung des Neufahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger.
Zwischenzeitliche Abmeldezeiten können bei der Gesamtzulassungsdauer nicht mitberücksichtigt werden.
- Bei Nachrüstung von Fahrzeugen: mindestens 4 Jahre

Für die Dauer der gewählten / maßgeblichen **Zweckbindungsfrist** gilt:

- Das zu beschaffende Fahrzeug soll zu mindestens 80 % im Linienverkehr eingesetzt werden.
- Gefördert werden nur Fahrzeuge, deren transparenter Teil jeder Seitenscheibe höchstens geringfügig mit Werbung beklebt ist. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn maximal 5 % der jeweiligen transparenten Glasfläche jeder Seitenscheibe beklebt ist.

Beabsichtigen Sie, die Seitenscheibe des zu fördernden Fahrzeugs mit Werbung zu bekleben? ja nein
(Wenn ja, eine Eigenbestätigung inklusive Bilddokumentation über die Einhaltung dieser Voraussetzung zum Zeitpunkt des Mittelabrufs erforderlich.)

Hinweis: Bei Verletzung der Zweckbindung ist die Fördersumme vom Zuwendungsempfänger (gegebenenfalls anteilig) zurückzuzahlen.

8. Beihilferechtliche Grundlagen

8.1 Kumulierungsregelungen

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare, zuwendungsfähige Ausgaben oder es wird die höchste nach der Richtlinie Busförderung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität nicht überschritten. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregelungen des Artikel 8 AGVO zu beachten. Insbesondere die Gewährung einer antriebsbezogenen Mehrkostenförderung nach der Richtlinie des BMDV zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vom 7. September 2021, die über die maximale Förderhöhe nach dieser Richtlinie hinausgeht, schließt eine Förderung nach der Richtlinie Busförderung aus. Dasselbe gilt bei der Beantragung einer solchen Bundesförderung, es sei denn, der Antrag auf Förderung wurde abschlägig beschieden.

Folgende Beihilfen für den zu fördernden Gegenstand wurden gewährt, beantragt oder sind noch zu beantragen:

	Name Bewilligungsstelle	Beihilfe	Datum der Beantragung / des Bescheids
Gewährte Beihilfen:			
Beantragte Beihilfen:			
Noch zu beantragende Beihilfen:			

8.2 Überkompensationsverbot

Das Überkompensationsverbot gemäß Ziffer 6.8 der Richtlinie Busförderung bedeutet, dass die Förderung bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren entsprechend dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht dazu führen darf, dass der Zuwendungsempfänger Ausgleichsleistungen erhält, die den Betrag überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers entspricht. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren darf die Förderung nicht den Betrag überschreiten, der den Mehrkosten für die Beschaffung und den Betrieb der geförderten Busse entspricht. Bei Auftragsunternehmen kann eine Reduzierung seiner Vergütung durch seinen Auftraggeber zur Vermeidung einer Überkompensation erforderlich sein. Das Überkompensationsverbot besteht während der gesamten Zweckbindungsfrist.

→ Der Zuwendungsempfänger ist, soweit die Förderung über öffentliche Dienstleistungsaufträge abgesichert werden soll, verpflichtet, gegenüber der L-Bank nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Einhaltung des Überkompensationsverbots von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einem kommunalen Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen. Auch der jeweilige Aufgabenträger kann die Bestätigung erteilen.

Bei Verletzung dieser Bestimmung sind die überschüssigen Leistungen zurückzuerstatten.

8.3 Beihilferechtliche Ausgestaltung für den beantragten Zuschuss nach LGVFG

8.3.1 Förderung emissionsfreier und sauberer Fahrzeuge (inklusive Nachrüstung von Fahrzeugen):

Beihilfe gemäß Richtlinie Busförderung auf Grundlage von Art. 36b AGVO

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (AGVO).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

Vor Vorhabensbeginn muss ein schriftlicher Antrag mit nach Art. 6 Abs. 2 AGVO erforderlichen Mindestangaben gestellt werden.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die Anlage zum Förderantrag: Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für den Umweltschutz (Vordruck 9076-2) ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

8.3.2 Förderung von Fahrzeugen mit sonstigen Antriebsarten:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Bestehen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach VO (EG) Nummer 1370/2007

Die Förderung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (VO (EG) Nr. 1370/2007) beihilferechtskonform möglich, wenn der Förderempfänger auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder einer Vorgängerregelung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist und das geförderte Vorhaben zur Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dient; die Förderung wird im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechend berücksichtigt. Als öffentlicher Dienstleistungsauftrag gilt dabei auch eine sogenannte Altbetraung, die nach Maßgabe einer Vorgängerregelung zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erteilt worden ist.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die Bestätigung des jeweiligen Aufgabenträgers (Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, Vordruck 9076-3) ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Tatbestandlicher Ausschluss einer Beihilfe

Eine Förderung ist möglich, wenn es sich nicht um eine Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt.

- Die Förderung kann beihilferechtlich insbesondere folgendermaßen begründet werden (bitte Zutreffendes ankreuzen, falls Sie sich für diese beihilferechtliche Rechtfertigung entscheiden):
- Keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (bei „reiner Lokalwirkung“).
 - Es liegt keine Begünstigung des Antragstellers vor.
 - Es liegt keine Wettbewerbsverfälschung vor.
 - Antragsteller ist kein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag eine anwaltliche Stellungnahme über das Nichtvorliegen einer Beihilfe einreichen.

Genehmigte Bundesregelung

Eine Förderung ist auch möglich, wenn sie unter eine bei der Europäischen Kommission angemeldete und von ihr genehmigte Bundesregelung zur Gewährung von Beihilfen fällt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in Kraft ist und aufgrund der keine eigenständige Bundesförderung erfolgen kann.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag eine anwaltliche Stellungnahme über die beihilferechtliche Zulässigkeit der beantragten Förderung einreichen.

Allgemeine De-minimis-Beihilfe

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (Allgemeine De-minimis-VO), in der jeweils geltenden Fassung,

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

DAWI-De-minimis-Beihilfe

gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (Abl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, (DAWI De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die DAWI-De-minimis-Erklärung Busförderung (Vordruck 9076-1) einreichen.

8.3.3 Gesonderte beihilferechtliche Begründung bei Zusatz- und Sonderausstattung:

Bei Zusatz- und Sonderausstattung für ein zu förderndes Fahrzeug mit sonstiger Antriebsart:

Die beihilferechtliche Begründung für die Zusatz- und Sonderausstattung entspricht der in Ziffer 8.3.2 angegebenen beihilferechtlichen Begründung für das zu fördernde Fahrzeug.

- ja (Gesonderter Nachweis der beihilferechtlichen Begründung für die Zusatz- und Sonderausstattung ist nicht notwendig.)
- nein (Bitte im Folgenden die abweichende beihilferechtliche Begründung vornehmen.)

Bei Zusatz- und Sonderausstattung

- für ein zu förderndes Fahrzeug mit sauberem beziehungsweise emissionsfreiem Antrieb,
- bei alleiniger Beantragung von Zusatz- und Sonderausstattung oder
- bei einer abweichenden beihilferechtlichen Begründung für Fahrzeuge mit sonstiger Antriebsart:
(gesonderter Nachweis ist dem Förderantrag beizufügen)

Die Förderung wird als tatbestandlicher Ausschluss einer Beihilfe eingeordnet.

- Sie kann beihilferechtlich insbesondere folgendermaßen begründet werden (bitte Zutreffendes ankreuzen, falls Sie sich für diese beihilferechtliche Rechtfertigung entscheiden):
- Keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (bei „reiner Lokalwirkung“).
 - Es liegt keine Begünstigung des Antragstellers vor.
 - Es liegt keine Wettbewerbsverfälschung vor.

Antragsteller ist kein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag eine anwaltliche Stellungnahme über das Nichtvorliegen einer Beihilfe einreichen.

Die Förderung wird alternativ in folgender beihilferechtlichen Ausgestaltung beantragt:

Bestehen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach VO (EG) Nummer 1370/2007

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Vordruck 9076-3) ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Genehmigte Bundesregelung

Eine Förderung ist auch möglich, wenn sie unter eine bei der Europäischen Kommission angemeldete und von ihr genehmigte Bundesregelung zur Gewährung von Beihilfen fällt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in Kraft ist und aufgrund der keine eigenständige Bundesförderung erfolgen kann.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag eine anwaltliche Stellungnahme über die beihilferechtliche Zulässigkeit der beantragten Förderung einreichen.

Allgemeine De-minimis-Beihilfe

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

DAWI-De-minimis-Beihilfe

gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (Abl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, (DAWI De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

→ Bitte zusammen mit dem Förderantrag die DAWI-De-minimis-Erklärung Busförderung (Vordruck 9076-1) einreichen.

9. Erklärungen des Antragstellers

9.1 Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben dieses Antrags sowie hierzu beigefügte Anlagen vollständig und richtig sind. Änderungen zu den Angaben im Antrag und den beigefügten Anlagen werde ich der L-Bank unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass falsche beziehungsweise unvollständige Angaben zum Widerruf/Rücknahme der Zuwendung führen können.

Vom Inhalt der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg über die Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV-Linienbusse und Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Richtlinie Busförderung) in der unter Ziffer 1.1 genannten Fassung habe ich Kenntnis genommen.

9.2 Mir ist bekannt, dass gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie Busförderung eine Förderung grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Vorhaben zulässig ist. Sofern für das beantragte Vorhaben keine individuelle oder generelle Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen wurde, erkläre ich, dass für das hier beantragte Fahrzeug mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, insbesondere ist keine verbindliche Fahrzeugbestellung erfolgt, kein Kaufvertrag abgeschlossen beziehungsweise Lieferauftrag erteilt worden.

9.3 Ich erkläre, dass gegebenenfalls das zu ersetzende Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG eingesetzt und während der Zulassungszeit steuerbefreit ist/war.

9.4 Für das Fördervorhaben besteht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG):

(Bitte unbedingt ankreuzen)

ja nein

Falls sich hieraus Vorteile ergeben, sind diese gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt darzustellen.

9.5 Ich erkläre, für das Fördervorhaben außer den in diesem Antrag angegebenen Zuwendungen keine weiteren öffentlichen Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich versichere ferner, dass ich die hier beantragten öffentlichen Zuwendungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe.

- 9.6** Ich versichere, dass ich bei der Auftragsvergabe Ziffer 3 ANBest-P beziehungsweise Ziffer 3 ANBest-K in der jeweils aktuellen Fassung beachtet habe oder beachten werde.
- 9.7** Ich versichere, dass mein Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist.
- 9.8** Ich versichere, dass gegen mein Unternehmen keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet wurde, der mein Unternehmen nicht nachgekommen ist.
- 9.9** Mir ist bekannt, dass die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) als Bewilligungsstelle, das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils berechtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen. Ich verpflichte mich daher, nach Bewilligung der Zuwendung etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 9.10** Mir ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 bis 8.3, 9.1 bis 9.8 sowie in den Anlagen gemäß Ziffer 9.13 des Antrags subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsstelle (L-Bank) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind (§ 1 des Landessubventionsgesetzes Baden-Württemberg (LSubvG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes des Bundes (SubvG).

Insbesondere sind folgende subventionserhebliche Tatsachen vom Zuwendungsempfänger mitzuteilen:

- wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände, zum Beispiel die Abgasnormen, (Zusatz-) Ausstattung der Fahrzeuge et cetera ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- der Betrieb oder ein gefördertes Fahrzeug stillgelegt beziehungsweise aufgegeben wird oder der Zuwendungsempfänger dies beabsichtigt,
- der Zuwendungsempfänger ein gefördertes Fahrzeug entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 SubvG),
- wenn ein gefördertes Fahrzeug veräußert wird oder veräußert werden soll,
- wenn ein gefördertes Fahrzeug nicht (mehr) überwiegend im Linienverkehr nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG in Baden-Württemberg eingesetzt wird
- wenn sich beihilferechtliche Grundlagen/Tatsachen ändern.

Diese Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Zuschusses entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 4 SubvG).

- 9.11** Mir ist bekannt, dass die L-Bank bei der Gewährung des Zuschusses andere Stellen (zum Beispiel Landesbehörden) einschaltet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Verwaltung des Zuschusses von der L-Bank verarbeitet werden. Ebenfalls nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten an die am Bewilligungsverfahren beteiligten anderen Stellen (dazu zählt auch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW)) weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden. Die produktspezifischen Datenschutzhinweise des Bereichs Wirtschaftsförderung der L-Bank in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurden mir zur Verfügung gestellt und ich habe diese zur Kenntnis genommen.

Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen

übermittelt bekommt, werden bei Anmeldung und Antragstellung sowohl die L-Bank als auch die anderen Stellen von mir von behördlichen Geheimhaltungspflichten entbunden und von mir ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

9.12 Mir ist bekannt, dass durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die unternehmensbezogenen Daten für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können, ferner, dass Informationen (siehe Anhang III zur AGVO) über jede Einzelbeihilfe oberhalb der von der AGVO vorgegebenen Schwellenwerten auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden, und erkläre mich damit einverstanden.

9.13 Folgende Nachweise sind dem Antrag beigelegt (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Wichtiger Hinweis:

Die Antragstellung ist einzelfahrzeugweise vorzunehmen. Erforderliche Anlagen sind vollständig beizufügen. Unvollständige Anträge können bei der Programmaufstellung nicht berücksichtigt werden.

Wenn mehrere Anträge gestellt werden (mehrere Fahrzeuge) bitte gesonderte Tabelle (Aufstellung über die zu fördernden Fahrzeugarten in den jeweiligen Kategorien) einschließlich der Zusatz- und Sonderausstattung beifügen!

Ein Wechsel der Kategorie ist nachträglich nicht mehr möglich.

9.13.1 Anlagen Linienbusförderung

Stets beizufügen:

- bei Inhabern von Genehmigungen nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG: vollständige Kopie der Liniengenehmigung mit Anlagen
- bei Auftragsunternehmern nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG: Kopie des vollständigen Vertrages einschließlich Anlagen mit Auftraggeber, vollständige Kopie der Liniengenehmigung des Auftraggebers mit Anlagen
- gegebenenfalls Eigennachweis über Geringfügigkeit der Werbung
- bei mehreren Anträgen des Unternehmens: Tabelle über die beantragten Fahrzeuge in den jeweiligen Kategorien einschließlich Zusatz- beziehungsweise Sonderausstattung
- Angebot / Ausführungsbeschreibung des zu fördernden Fahrzeugs und/oder der Zusatz- und Sonderausstattung beziehungsweise der Fahrzeugnachsüstung

Zusätzliche Anlagen nur bei Anmeldung in der Kategorie 3 „Angebotserweiterung“

- Bei Neueinrichtung: Kopie der neuen Liniengenehmigung und Bestätigung durch den Auftraggeber
- Bei Erweiterung: Kopie des alten und des neuen Fahrplans mit Kennzeichnung der Änderungen
- Bei Verdichtung: Kopie des alten und des neuen Fahrplans mit Kennzeichnung der Änderungen
- Bei Vergrößerung der Transportkapazitäten: Nachweise / Bestätigungen für die Notwendigkeit eines Verstärkerbusses

Zusätzliche Anlagen nur bei Anmeldung in der Kategorie 4 „Ersatzbeschaffungen“

- Kopie der vollständigen Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) für das zu ersetzende Fahrzeug
- Kopie der letzten Bescheinigung über eine Untersuchung nach der BO-Kraft oder sonstiger Nachweis der Kilometerlaufleistung (Kopie der aktuellen Tacho-Scheibe, TÜV-Bericht, etc.)
- Bescheinigung des Zollamtes über die Dauer der Befreiung von der Kfz-Steuer (nur bei Fahrzeugen mit einer Einstiegshöhe \geq 860 mm)
- gegebenenfalls Abmeldebescheinigung

9.13.2 Anlagen Bürgerbusförderung

Stets beizufügen:

- Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs und den erforderlichen Bedarf (Vorlage eines geeigneten Gremienbeschlusses = Gemeinderat oder Ähnliches)
- Erklärung des eingesetzten Fahrpersonals
- Liniengenehmigung nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 PBefG (beziehungsweise entsprechende schriftliche Erklärung einer zuständigen Behörde über den aktuellen Stand des Genehmigungsverfahrens)
- Nachweis der Ersatzbeschaffung
- Angebot / Ausführungsbeschreibung des zu fördernden Fahrzeugs beziehungsweise der Fahrzeugnachsüstung
- gegebenenfalls Nachweis der Barrierefreiheit bei nichtniederflurigen Fahrzeugen
- Eigennachweis über Geringfügigkeit der Werbung

9.13.3 Anlagen Linienbusförderung und Bürgerbusförderung (Nachrüstung eines bestehenden Fahrzeugs):

- Nachweis, dass die Nachrüstung die Einstufung als ein Fahrzeug mit batterieelektrischem Antrieb oder mit Brennstoffzellenantrieb erlaubt
- Nachweis, dass das umzurüstende Fahrzeug ein Höchstalter von 8 Jahren oder eine Laufleistung von 400.000 km noch nicht überschritten hat
- Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Umrüstung gegenüber einer Neuanschaffung des Fahrzeugs
- Nachweis des Erlöses aus Veräußerung von Fahrzeugbestandteilen (aus bisherigem konventionellen Fahrzeugantrieb)

9.13.4 Anlagen zur Beihilfe

Anlagen Linienbusförderung und Bürgerbusförderung (Beihilfeunterlagen, je nach gewählter Beihilfe, gemäß Ziffer 8.3.1 und 8.3.2):

- Anlage zum Förderantrag: Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für den Umweltschutz (Vordruck 9076-2)
- Bei Meldepflicht aufgrund der Zuschusshöhe: Kopie Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste beziehungsweise Nachweis Steuernummer (13-stellig)
- De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)
- DAWI-De-minimis-Erklärung (Vordruck 9076-1)
- gegebenenfalls Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Vordruck 9076-3)
- anwaltliche Stellungnahme über das Nichtvorliegen einer Beihilfe
- anwaltliche Stellungnahme über die beihilferechtliche Zulässigkeit der beantragten Förderung

Anlagen Zusatz- und Sonderausstattung (Beihilfeunterlagen, je nach gewählter Beihilfe gemäß Ziffer 8.3.3)

- De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)
- DAWI-De-minimis-Erklärung (Vordruck 9076-1)
- gegebenenfalls Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Vordruck 9076-3)
- anwaltliche Stellungnahme über das Nichtvorliegen einer Beihilfe
- anwaltliche Stellungnahme über die beihilferechtliche Zulässigkeit der beantragten Förderung

9.13.5 Sonstige Erklärungen/Unterlagen:

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers